

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

### P: Kindertagespflegepersonen

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennummer

# P

Rücksendung bitte bis  
10. April 2008

**Stichtag: 15. März 2008**

Ansprechpartner/-in für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter  
Telefon: XXXXX - Durchwahl

Ansprechpartner/-in  
Herr XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX  
Frau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - XXXX  
Telefax: XXXXXXXXXXXX - XXXX  
E-Mail: XXXXXXXXXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Die Rechtsgrundlagen und die Erläuterungen zum Fragebogen finden Sie auf den beiliegenden Informationsblättern, die Bestandteil des Fragebogens sind.

1-15 <sup>3</sup>

BA	Land	Kreis	Gemeinde	Lfd. Nr.
----	------	-------	----------	----------

1-15 <sup>3</sup>

BA	Land	Kreis	Gemeinde	Lfd. Nr.
----	------	-------	----------	----------

## Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens

Bitte füllen Sie nur die weiß unterlegten Felder aus und beachten Sie die beigefügten Informationsblätter.

### A Persönliche Merkmale

#### 1 Geschlecht

Männlich

16  1

Weiblich

2

#### 2 Geburtsmonat

17-18

#### 3 Geburtsjahr

19-22

### B Qualifikationsnachweis

#### 1 Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss

1.1 Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss) 23-24  
 01

1.2 Dipl.-Pädagoge/-in, Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in (Universität o. vergleichbarer Abschluss) 02  
 02

1.3 Dipl.-Heilpädagoge/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss) 03  
 03

1.4 Erzieher/-in 04  
 04

1.5 Heilpädagoge/-in (Fachschule) 05  
 05

1.6 Kinderpfleger/-in 06  
 06

1.7 Heilerzieher/-in, Heilerziehungspfleger/-in (auch Kranken- und Altenpfleger/-in) 07  
 07

1.8 Familienpfleger/-in 08  
 08

1.9 Assistent/-in im Sozialwesen (Sozialassistent/-in, Sozialbetreuer/-in, Sozialpflegeassistent/-in, sozialpädagogische/-r Assistent/-in) 23-24  
 09

1.10 Soziale und medizinische Helferberufe (Erziehungshelfer/-in, Heilerziehungshelfer/-in, Hauswirtschaftshelfer/-in, Krankenpflegehelfer/-in) 10  
 10

1.11 Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung 11  
 11

1.12 Anderer, nicht fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss 99  
 99

1.13 Noch in Berufsausbildung 34  
 34

1.14 Ohne abgeschlossene Berufsausbildung 35  
 35

Bitte zurücksenden an:

Bitte zurücksenden an: (für Fensterbriefumschlag geeignet)

**Bemerkung:**

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, aus denen auffällige Veränderungen oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können.

1-15 3  
BA Land Kreis Gemeinde Lfd. Nr.

## B Qualifikationsnachweis

### 2 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege

Ja  1  
25  
Nein  2

Wenn ja, dann bitte die Dauer des Qualifizierungskurses auswählen:

26  
Weniger als 30 Stunden  1  
30 - 70 Stunden  2  
71 - 120 Stunden  3  
121 - 159 Stunden  4  
160 und mehr Stunden  5

### 3 Anderer Nachweis der Qualifikation

Ja  1  
27  
Nein  2

### 4 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung

Ja  1  
28  
Nein  2

### 5 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder

Ja  1  
29  
Nein  2

## C Angaben zur Betreuung

1 **Anzahl der betreuten Kinder**  
(mit öffentlichen Mitteln geförderte  
Betreuungsverhältnisse am Stichtag) 30

2 **(Überwiegender) Ort der Betreuung**  
Bitte für **jeden Ort** die entsprechende  
Anzahl der Kinder angeben.

2.1 In der Wohnung des Kindes/der Kinder 31   
2.2 In der eigenen Wohnung 32   
2.3 In anderen Räumen 33

## Informationsblatt

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

**P: Kindertagespflegepersonen**

Stichtag: 15. März 2008

## Erläuterungen zu den Erhebungsmerkmalen

**A: Persönliche Merkmale****1-3 Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr**

Für jede Tagespflegeperson sind Geschlecht, Geburtsmonat und Geburtsjahr anzugeben. Letztere Angaben werden zur Berechnung des genauen Alters der Tagespflegeperson zum Stichtag benötigt.

**B: Qualifikationsnachweis**

Kindertagespflege soll durch „geeignete Tagespflegepersonen“ durchgeführt werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII). Geeignet sind nach § 23 Abs. 3 SGB VIII Personen, die u. a. „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die nachfolgenden Fragen dienen zur Erfassung der Art des Qualifikationsnachweises der Tagespflegepersonen.

**1 Fachpädagogischer Berufsausbildungsabschluss**

Verfügt die Tagespflegeperson über einen fachpädagogischen Berufsausbildungsabschluss, ist dieser hier anzukreuzen. Maßgebend sind dabei die Verhältnisse am Stichtag.

Die Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen und gebräuchlichen Berufsbezeichnungen wird in nebenstehender Liste geregelt. Andere Berufsausbildungsabschlüsse sollen den ihnen am ehesten entsprechenden Kategorien zugeordnet werden.

**Bitte beachten Sie auch folgende Hinweise:****Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in:**

Hierunter fallen auch Abschlüsse, die an einer Gesamthochschule/Universität im Fachhochschulstudiengang abgelegt wurden sowie Bachelor of Art-Abschlüsse für die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

**Dipl.-Pädagoge/-in, Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Erziehungswissenschaftler/-in:**

Hierunter fallen auch Magister-Abschlüsse mit Hauptfach Erziehungswissenschaft, Dipl.-Sozialpädagoge/-in mit universitärem Diplom (Langstudiengang), Dipl.-Elementarzieher/-in, Dipl.-Sonderpädagoge/-in und Dipl.-Rehabilitationspädagoge/-in sowie Master of Art-Abschlüsse für die Bereiche Pädagogik des Kindesalters, Sozialarbeit bzw. Sozialwesen.

**Erzieher/-in:**

Hierunter fallen auch staatlich anerkannte Kindergärtnerin und -hortnerin, Arbeitserzieher/-in (BW), Erzieher/-in – Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (BW), Fachkraft Soziale Arbeit (SN).

**Kinderpfleger/-in:**

Hierunter fallen auch Erziehungshelfer/-in (RP), Dorfhelfer/-in (BW, BY, NI, NRW).

**Familienpfleger/-in:**

Hierunter fallen auch die Fachkraft für Hauswirtschaft und Sozialpflege (SH), Haus- und Familienpfleger/-in (BW, HB, NI, ST).

**Sonstige soziale/sozialpädagogische Kurzausbildung:**

Ausbildung unterhalb der Fachschulausbildung; es kann sich auch um Sonderlehrgänge oder um landesspezifische Modellvorhaben handeln.

## Zuordnung von DDR-Berufsausbildungsabschlüssen

Berufsausbildungsabschluss	umfasst zum Beispiel auch
Dipl.-Sozialpädagoge/-in, Dipl.-Sozialarbeiter/-in (FH oder vergleichbarer Abschluss)	Sozialdiakon/-in, Sozialpädagoge/-in, Jugendfürsorger/-in, Sozial- und Gesundheitsfürsorger/-in, Rehabilitationspädagoge/-in
Erzieher/-in	Heimerzieher/-in, Unterstufenlehrer/-in, Kindergärtner/-in, Krippenerzieher/-in, Krippenpädagoge/-in, Horterzieher/-in, Erzieher/-in für Jugendheime, Erzieher/-in in Heimen und Horten, Erzieher/-in im kirchlichen Dienst, Gruppenerzieher/-in, Kinderdiakon/-in
Kinderpfleger/-in	Facharbeiter/-in für Kinderpflege
Sonstiger Berufsausbildungsabschluss	Verkäufer/-in, Klubleiter/-in, Freundschaftsspionierleiter/-in
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	Erziehungshelfer/-in ohne Abschluss

**2 Abgeschlossener Qualifizierungskurs für Kindertagespflege**

Verfügt die Tagespflegeperson über einen „**abgeschlossenen Qualifizierungskurs für Kindertagespflege**“, ist dies hier unter Berücksichtigung der Dauer des Kurses anhand der Stundenzahl anzugeben.

**3 Anderer Nachweis der Qualifikation**

Ein „**Anderer Nachweis der Qualifikation**“ kann z. B. auf landesrechtlichen Regelungen zum Qualifikationsnachweis beruhen.

**4 In tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung**

Nimmt die Tagespflegeperson während der Tätigkeit der Kindertagespflege an einem Kurs zur Grundqualifizierung teil, ist „**in tätigkeitsbegleitender Grundqualifizierung**“ anzukreuzen.

**5 Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder**

Weiter ist anzukreuzen, wenn die Tagespflegeperson einen „**Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder**“ absolviert hat.

**C: Angaben zur Betreuung****1 Anzahl der betreuten Kinder**

Hier ist die Zahl der Kinder einzutragen, für die am Stichtag ein Betreuungsverhältnis bei der Tagespflegeperson besteht. Dabei ist nicht notwendig, dass am Stichtag tatsächlich eine Betreuung stattgefunden hat. Unberücksichtigt bleibt die Zahl möglicher bzw. gewünschter Betreuungsverhältnisse der Tagespflegeperson (Kapazität).

**2 (Überwiegender) Ort der Betreuung**

Hier ist bei jedem Ort die Zahl der von der Tagespflegeperson dort gewöhnlich und regelmäßig betreuten Kinder anzugeben. Betreut eine Tagespflegeperson mehrere Kinder an unterschiedlichen Orten, ist für den jeweiligen Ort die entsprechende Zahl der Kinder anzugeben.

## Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.3: Kinder und tätige Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege

Stichtag: 15. März 2008

## Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Zweck der Erhebung ist, einen Überblick über das Angebot an mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege sowie den Stand des bedarfsgerechten Ausbaus dieses Angebots zu erhalten. Erhoben werden die Anzahl der in Kindertagespflege befindlichen **Kinder** sowie die Zahl der die Kindertagespflege durchführenden **Personen**. Die Erhebung ergänzt die Statistik über Kinder und tätige Personen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und trägt zu einem möglichst umfassenden Überblick über die Zahl der in Tagesbetreuung untergebrachten Kinder bei. Beide Erhebungen stellen zusammen die Grunddaten für die Planung von Kindertagesbetreuung auf örtlicher und überörtlicher Ebene bereit.

Die Erhebung wird als Totalerhebung bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in jährlichem Abstand – jeweils zum Stichtag 15. März – durchgeführt.

### Rechtsgrundlagen

§§ 98 bis 103 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 14. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Erhoben werden Angaben zu § 99 Abs. 7a SGB VIII. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 102 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach § 69 Abs. 5 und Abs. 6 SGB VIII wahrnehmen, auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, laufende Nummern/Ordnungnummern

Name und Anschrift der auskunftgebenden Stelle sowie Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet.

Die Kennnummer für jedes zu meldende Kind und jede zu meldende Kindertagespflegeperson ist eine frei vergebene Nummer, die nur der technischen Durchführung der Erhebung dient.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

### Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Erfasst werden in dieser Erhebung **alle Kinder**, die sich in mit öffentlichen Mitteln geförderter Kindertagespflege befinden sowie **alle Tagespflegepersonen**, die die Kindertagespflege durchführen. Im Sinne des SGB VIII sind Kinder alle Personen, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Angaben zu den Kindern und zu den Kindertagespflegepersonen werden mit je einem gesonderten Fragebogen erfasst. Bestehen für ein Kind verschiedene, mit öffentlichen Mitteln geförderte Tagespflegeverhältnisse, ist dieses Kind nur einmal zur Statistik zu melden. Bezug für die Meldung ist die zeitlich längste Tagespflege. Tagespflegepersonen, die **ausschließlich** zur Sicherstellung der Betreuung in Ausfallzeiten (z. B. Krankheit, Urlaub) der regulären Tagespflegeperson eingesetzt werden, sind nicht zur Statistik zu melden.

„Förderung mit öffentlichen Mitteln“ bezieht sich dabei nicht ausschließlich auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegepersonen. Nach § 23 SGB VIII ist öffentliche Förderung weiter gefasst. Sie kann jede einzelne der in § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen umfassen. Danach werden auch solche Kinder zur Statistik gemeldet, bei denen das Jugendamt (nur) die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson und/oder die Beratung der Kindertagespflegeperson oder der Eltern übernommen hat. Ebenfalls zur Statistik zu melden sind solche Kinder, die von Kindertagespflegepersonen betreut werden, die vom Jugendamt in ihrer Tätigkeit begleitet werden (z. B. in Praxisbegleitgruppen) und/oder an Kursen/Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung ihrer Tätigkeit teilnehmen. Ebenso sind spezielle, im Landesrecht vorgesehene Förderungen mit öffentlichen Mitteln zu berücksichtigen.

### Meldung zur Statistik

Für jedes Kind, das sich zum Stichtag 15. März 2008 in einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflege befindet, sowie für jede Person, die diese Kindertagespflege durchführt, ist **ein** Fragebogen vollständig auszufüllen und bis zum 10. April 2008 an das Statistische Amt zu senden.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, gilt folgende Regelung für die Meldung zur Statistik:

Die Angaben zu den betreuten Kindern werden von dem Jugendamt gemeldet, dass das Betreuungsverhältnis vermittelt hat und die Kosten trägt.

Betreut eine Tagespflegeperson Kinder aus verschiedenen Jugendamtsbezirken, erfolgt die Meldung der Tagespflegeperson, um Doppelzählungen zu vermeiden, durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit die Tagespflegeperson wohnt.

Findet die Betreuung in der Wohnung des Kindes statt und kommt die Tagespflegeperson aus einem anderen Jugendamtsbezirk, meldet das Jugendamt, in dessen Zuständigkeit das betreute Kind wohnt, sowohl die Angaben zum Kind als auch die Angaben zu der Tagespflegeperson.

Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, um den Arbeitsanfall zum Stichtag gering zu halten, bereits zu Beginn eines mit öffentlichen Mitteln geförderten Tagespflegeverhältnisses die entsprechenden Fragebogen auszufüllen und in der Akte zu führen. Zum Stichtag kann der bereits ausgefüllte Bogen der Akte entnommen und um eventuell noch notwendige Angaben ergänzt dem Statistischen Amt übersandt werden – natürlich nur, wenn das Kindertagespflegeverhältnis am Stichtag noch besteht.

Für die Übermittlung der notwendigen Angaben in elektronischer Form sind die Modalitäten (z. B. Art der Übermittlung und Zeitpunkt) mit dem zuständigen Statistischen Amt rechtzeitig vorab zu klären.